

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Thaden, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsrichtlinien –EntschRichtl-fF) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Thaden erlassen:

§ 1

Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstauffallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Antrag eine Entschädigung
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Beträge werden als Pauschale festgesetzt und betragen

für die zusätzlichen Aufwendungen nach Nr. 1 = 20,50 €

und für die dienstliche Benutzung des Telefons = 17,50 €

monatlich.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe von 224,00 €.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hanerau-Hademarschen erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit, während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit, auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlag nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 u. 2 darf den Betrag von 15,- € je Stunde und 120,- € je Tag nicht überschreiten.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt von mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche tätigkeitsbedingte Abwesenheit vom Haushalt, auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 10,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen, die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dieses gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 bis 3 gewährt wird.
- (5) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 5

Entschädigung Feuerwehren

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung der Aufwandsentschädigung der Wehführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
- (4) Der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer wird kein monatliches Kleidergeld gezahlt. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält ebenfalls kein monatliches Kleidergeld.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Thaden, den 08. August 2003

gez.
Bünz
(Bürgermeister)